



Informationen **Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern**

Fakten und Beispiele



Albert Füracker

Albert Füracker, MdL
Staatsminister

Im Rahmen der persönlichen Zukunfts- und Finanzplanung kommt der Vorsorge für das Alter eine zentrale Bedeutung zu. Auch der vorzeitige Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit und die Frage nach der Absicherung der Hinterbliebenen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Grundlage der Absicherung von Beamtinnen und Beamten bilden in diesen Fällen die Leistungen der Beamtenversorgung, die auch wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausgestaltung zusätzlicher privater Vorsorge ist. Aber auch bei wichtigen persönlichen Entscheidungen sind die versorgungsrechtlichen Folgen regelmäßig von Interesse. Wie wirken sich Kindererziehungszeiten aus? Was passiert bei Altersteilzeit? Gibt es Versorgungsabschläge, wenn ich vorzeitig in den Ruhestand trete?

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Beamtenversorgung und ihre Leistungen geben und helfen, auf Ihre Fragen Antworten zu finden.

A. Anspruchsvoraussetzungen	10
I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?	10
1. Beamte auf Lebenszeit	11
2. Beamte auf Probe	13
3. Beamte auf Widerruf	14
4. Beamte auf Zeit	14
II. Wer entscheidet über den Ruhestand?	14
III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?	15
B. Allgemeine Versorgungsbezüge	17
C. Berechnung des Ruhegehalts	18
I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?	20
1. Grundgehalt	21
2. Strukturzulage	21
3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen	22
4. Familienzuschlag	22
5. Hochschulleistungsbezüge	24
II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?	24
1. Beamtendienstzeiten	26
2. Wehr- oder Zivildienst oder vergleichbare Zeiten	28
3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst	28
4. Sonstige Zeiten	28
5. Ausbildungszeiten	29
6. Zurechnungszeit	30
7. Wissenschaftliche Qualifikationszeiten	31
III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?	31
1. Ruhegehaltssatz	31
2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte	32

3. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	34
4. Höhe des Ruhegehalts	35
5. Kindererziehungszuschlag	35
6. Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag	37
7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	38
8. Versorgungsabschlag	38
9. Versorgungsaufschlag	45
10. Mindestversorgung	45
11. Weitere Leistungen	47
D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften	48
I. Bezug von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen	48
II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge	56
III. Bezug von Renten oder Altersgeld neben Versorgungsbezügen	61
IV. Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs	65
E. Unfallfürsorge	68
I. Unfallruhegehalt	68
II. Erhöhtes Unfallruhegehalt	69
F. Steuerliche Behandlung	70
G. Hinterbliebenenversorgung	71
I. Witwengeld bzw. Unterhaltsbeitrag	72
II. Waisengeld	73
Anhang	74

6 Abkürzungen

BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BayVV-Versorgung	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UrlMV	Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
ZustV-Bezüge	Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Hinweise

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber meist nur die männliche Form verwendet.



Einleitung

Zum 1. Januar 2011 trat das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) als Teil des Neuen Dienstrechts in Bayern in Kraft. Gleichzeitig wurde damit das bisherige Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung ersetzt; damit verbunden waren zahlreiche Rechtsänderungen im Einzelnen, die in den folgenden Erläuterungen (Rechtsstand Januar 2020) berücksichtigt sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden dabei nur Vorschriften und Fallkonstellationen angesprochen, die in der überwiegenden Zahl der Fälle einschlägig sind.

Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

Mit dem Neuen Dienstrecht werden seit dem 1. Januar 2012 die Altersgrenzen für den gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben, bei Beamten im Vollzugsdienst vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die Anhebung der Altersgrenze gilt auch für Lehrer an öffentlichen Schulen mit der Besonderheit, dass sie erst nach Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in dem sie die allgemeine gesetzliche Altersgrenze erreichen. Das BayBeamtVG enthält die notwendigen Folgeregelungen zu den geänderten Altersgrenzen; neu sind die Ausnahmen, die einen abschlagsfreien Ruhestandseintritt ab der Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr beziehungsweise im Vollzugsdienst das 60. Lebensjahr) ermöglichen, wenn zusätzlich die Voraussetzung einer langen Dienstzeit oder besonders belastender Tätigkeiten im Vollzugsdienst erfüllt ist. Ebenfalls neu ist ein Versorgungsaufschlag bei Lehrern und Hochschullehrern, die über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus wegen der für sie geltenden Sonderregelung Dienst leisten.

Die familienbezogenen Leistungen wurden fortgeführt und im Interesse einer größeren Familienfreundlichkeit verbessert. So wurde der Kindererziehungszuschlag angehoben und die eingeschränkte Berücksichtigung von Ausbildungszeiten wegen langer Freistellungszeiten zum Beispiel wegen Kindererziehung ebenso wie die

bisher in diesen Fällen mögliche Unterschreitung der Mindestversorgung aufgehoben.

Die Anrechnungsvorschriften bei Bezug von Erwerbseinkommen, anderen Versorgungsbezügen und Renten wurden angepasst und teilweise ausgeweitet; soweit gerade bei Renten die Anrechenbarkeit ausgedehnt wurde, wie zum Beispiel auf Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, entfallen im Gegenzug die bisherigen Einschränkungen bei der Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Kann-Vordienstzeiten. Bei der Kürzung von Versorgungsleistungen wegen Ehescheidung änderte sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts, es bleibt in Bayern bei der sogenannten externen Teilung und Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung. Entfallen ist das sogenannte „Pensionistenprivileg“, das heißt, die Kürzung zu Lasten ausgleichspflichtiger Ruhestandsbeamter erfolgt ab Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung, auch wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner erst später Rentenleistungen erhält.

Hinterbliebene Lebenspartner wurden hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt. Soweit in dieser Broschüre von Lebenspartnern die Rede ist, bezieht sich dies stets auf solche im Sinn des Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften (LPartG).

Das Neue Dienstrecht wird fortlaufend weiterentwickelt. Versorgungsrechtliche Änderungen wurden in der vorliegenden Broschüre aufgenommen. So wurde zum Beispiel die verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder, sogenannte „Mütterrente I“ und „Mütterrente II“, wirkungsgleich und systemkonform auf die bayerische Beamtenversorgung übertragen.

Das BayBeamVG gilt für Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu einem bayerischen Dienstherrn stehen, sowie für Richter des Freistaats Bayern. Es gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Versorgungslastenteilung nach einem Dienstherrnwechsel nicht unmittelbar für kommunale Wahlbeamte, für deren Versorgungsansprüche sich besondere Maßgaben aus dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten ergeben (KWBG).



A. Anspruchsvoraussetzungen

I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?

Der Anspruch auf Ruhegehalt setzt voraus, dass das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beendet hat (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Nrn. 1 bis 4). Die Voraussetzungen für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand sind in BeamtStG und BayBG geregelt. Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf Ruhegehalt; der Beamte ist für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Bei einer Entlassung zur Aufnahme einer vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird unter den Voraussetzungen in Art. 99a BayBeamtVG auf Antrag eine ergänzende Versorgungsabfindung gezahlt.

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

- eine **Dienstzeit** von mindestens **fünf Jahren** abgeleistet hat oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung).

In die fünfjährige Wartezeit werden **unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsumfangs** insbesondere eingerechnet

- **ruhegehaltfähige** Beamtendienstzeiten (siehe C II. 1)
- ruhegehaltfähige Wehr- oder Zivildienstzeiten und vergleichbare Zeiten (siehe C II. 2)
- **ruhegehaltfähige** Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (siehe C II. 3)

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht grundsätzlich mit Beginn des Ruhestandes. Wegen der Hinterbliebenenversorgung wird auf Abschnitt G verwiesen.

Rechtsquelle: Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG

1. Beamte auf Lebenszeit

Beamte auf Lebenszeit treten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.

Regelaltersgrenze

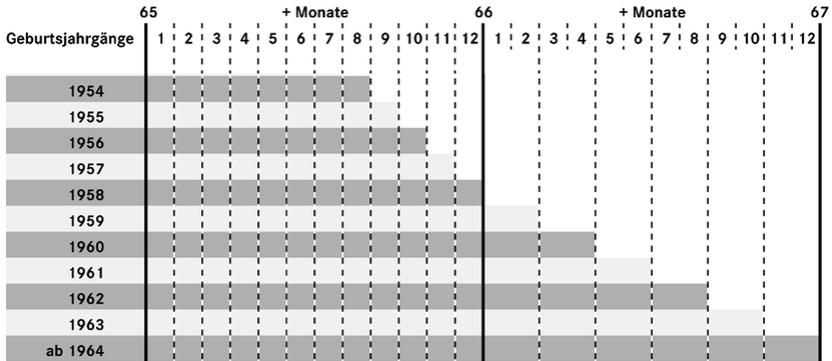
Als Regelaltersgrenze ist die Vollendung des **67. Lebensjahres** festgelegt. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die **Altersgrenze** erreicht wird. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal tritt mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem es das 67. Lebensjahr vollendet.

Rechtsquelle: Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG
Art. 3 Abs. 3 BayHSchPG

Übergangsregelung

Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG das Ende des Monats beziehungsweise das Ende des Schulhalbjahres, in dem das maßgebliche Lebensalter erreicht wird. Nachfolgende Übersicht enthält die jeweilige Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1954:

12 Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern



Rechtsquelle: Art. 143 Abs. 1 BayBG

Besondere Altersgrenze

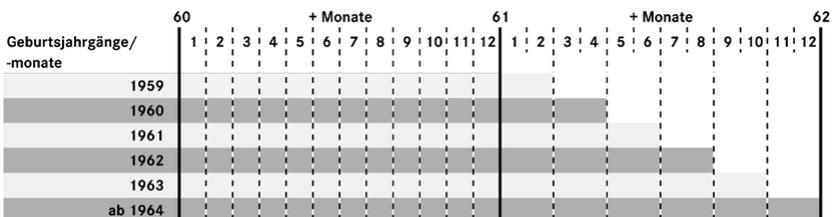
Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamte, Beamte im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

Rechtsquelle: Art. 129 bis 132 BayBG

Übergangsregelung

Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 129 bis 132 BayBG das Ende des Monats, in dem das maßgebliche Lebensalter erreicht wird. Nachfolgende Übersicht enthält die jeweilige Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1959:

Rechtsquelle: Art. 143 Abs. 2 BayBG



Dienstunfähigkeit

Ein Beamter auf Lebenszeit, der wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist seine Dienstpflichten zu erfüllen, ist wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Rechtsquelle: § 26 Abs. 1 BeamtStG
Art. 65, 66 BayBG

Antragsruhestand

Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- das 64. Lebensjahr vollendet hat oder
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des SGB IX ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Rechtsquelle: Art. 64 BayBG

Ein Vollzugsbeamter kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Rechtsquelle: Art. 129 Satz 2, Art. 130 bis 132 BayBG

2. Beamte auf Probe

Beamte auf Probe sind bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand zu versetzen. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

Rechtsquelle: § 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG
Art. 71 Abs. 2 BayBG

3. Beamte auf Widerruf

Beamte auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden. Sie werden entlassen und für die Dauer der Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Rechtsquelle: § 22 Abs. 4 BeamStG

4. Beamte auf Zeit

Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Grundbezügen zurückgelegt haben und weder nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 BayBG entlassen noch erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wurden. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze nach Art. 62, 143 BayBG erreicht oder Dienstunfähigkeit festgestellt wird. Für kommunale Wahlbeamte und für Beamte in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten Sonderregelungen.

Rechtsquelle: Art. 123 Abs. 1 Satz 1 BayBG
Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamVG

II. Wer entscheidet über den Ruhestand?

Die Ruhestandsversetzung wird von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig ist.

Rechtsquelle: Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG

III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?

Für **Beamte des Freistaates Bayern** ist die zuständige Pensionsbehörde das Landesamt für Finanzen. Die örtliche Zuständigkeit ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Zusätzlich ist die zuständige Beihilfestelle für Versorgungsempfänger aufgeführt.

Wohnsitz im Regierungsbezirk	Versorgung Dienststelle	Beihilfe Dienststelle
---------------------------------	----------------------------	--------------------------

Für Beamte und Richter (ohne Polizei)

Oberbayern	München	Augsburg (Ausnahme: Landeshauptstadt München mit Landkreis München und Starnberg = Ansbach)
Niederbayern	Regensburg	Landshut
Oberpfalz	Regensburg	Würzburg
Schwaben	Ansbach	Augsburg
Unterfranken	Ansbach	Würzburg
Oberfranken	Ansbach	Bayreuth
Mittelfranken	Ansbach	Ansbach

Wohnsitz im Regierungsbezirk	Versorgung Dienststelle	Beihilfe Dienststelle
Für Beamte der Polizei		
Schwaben	Regensburg	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing
Oberbayern		
Niederbayern		
Oberpfalz		
Unterfranken	Ansbach	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing
Oberfranken		
Mittelfranken		

Bei einem Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern ist die Dienststelle Regensburg für die Festsetzung der Versorgungsbezüge sowie die Dienststelle Würzburg für die Abrechnung der Beihilfe zuständig. Bezüglich Fragen zur Beihilfe wird auf die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebene Broschüre „Das bayerische Beihilferecht“ verwiesen.

Rechtsquelle: Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG
§§ 3, 5 ZustV-Bezüge

Beamte der kommunalen Gebietskörperschaften erfragen die Zuständigkeiten bei ihrer personalverwaltenden Stelle.



B. Allgemeine Versorgungsbezüge

- Überblick -

Zu den Versorgungsbezügen gehören:

Laufende Zahlungen	Ruhegehalt
	Kindererziehungszuschlag
	Kindererziehungsergänzungszuschlag
	Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag
	Kindbezogener Teil des Familienzuschlags (= Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag)
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Lebenszeit und auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden
	Übergangsgeld für nicht auf eigenen Antrag entlassene Beamte
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung



C. Berechnung des Ruhegehalts

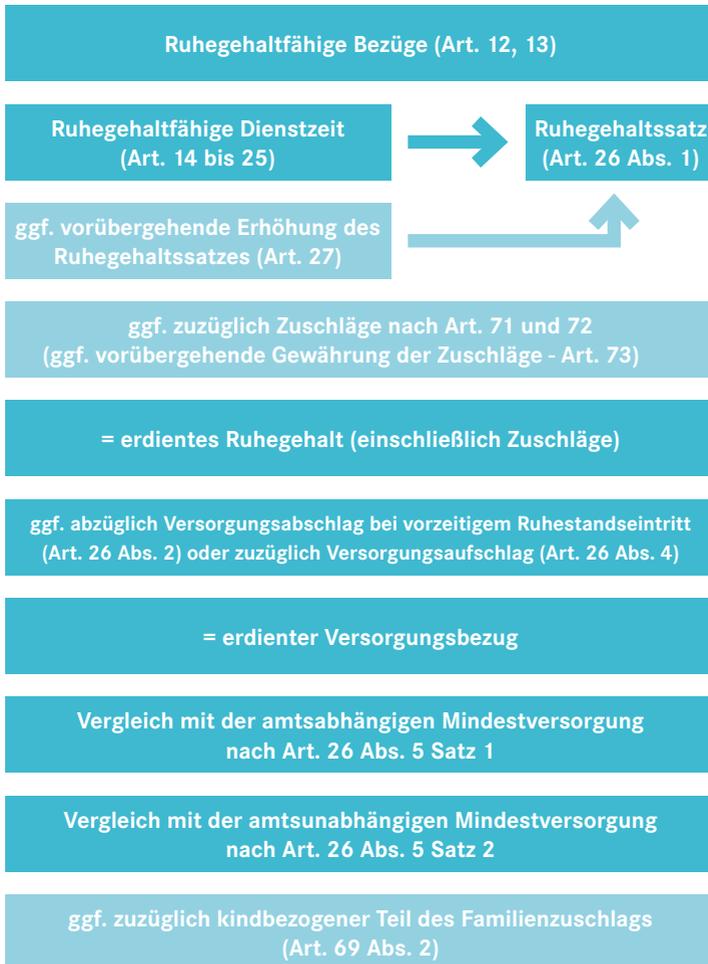
Das Ruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Bezüge (Art. 12 und 13 BayBeamtVG) und
- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Art. 14 bis 25 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 11 Abs. 3 BayBeamtVG

Das Ruhegehalt erhöht sich gegebenenfalls noch um **Zuschläge für Kindererziehungs-/Pflegezeiten** (siehe C III. 5 und 6). Bei Ruhestandseintritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vermindert sich das Ruhegehalt möglicherweise um einen **Versorgungsabschlag** (siehe C III. 8). Bei Ruhestandseintritt mit Erreichen einer Altersgrenze nach Art. 62 Satz 2 BayBG oder Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG erhöht sich das Ruhegehalt um einen **Versorgungsaufschlag** (siehe C III. 9).

Die Berechnung des Ruhegehalts ist im folgenden Berechnungsschema vereinfacht dargestellt (gemäß BayBeamtVG):



I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind im Wesentlichen in Art. 12 und 13 BayBeamtVG geregelt.

Ruhegehaltfähige Bezüge sind

- a) das **Grundgehalt**,
- b) die **Strukturzulage**,
- c) **Amtszulagen** und **Zulagen für besondere Berufsgruppen**,
- d) der **Familienzuschlag** bis zur Stufe 1,
- e) **Hochschulleistungsbezüge** (Art. 13 BayBeamtVG)*,
- f) die **Vollstreckungsvergütung** (Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG)*,
- g) die **besondere Zulage für Richter** (Art. 12 Abs. 3 BayBeamtVG)*
und
- h) die **Ministerialzulage** (Art. 12 Abs. 4 BayBeamtVG)*.

* Die Ruhegehaltfähigkeit ist von weiteren Voraussetzungen abhängig.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG

Die aktuellen Besoldungstabellen sind im Internet unter www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/ auf den Seiten des Landesamts für Finanzen abrufbar.

Bestand vor Eintritt in den Ruhestand wegen Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes nur ein anteiliger oder kein Anspruch auf Bezüge, werden für die Berechnung des Ruhegehalts gleichwohl die vollen (ungekürzten) Bezüge zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung von Freistellungen erfolgt ausschließlich über die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vgl. C II. 1).

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG

1. Grundgehalt

Besoldungsgruppe

Maßgebend ist das Grundgehalt, das dem Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen statusrechtlichen Amtes zuletzt zugestanden hat.

Standen die Bezüge aus einem Beförderungsamte nicht mindestens zwei Jahre lang zu, so sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem Tag, ab dem der Beamte Anspruch auf Bezüge aus dem Beförderungsamte hatte. Dies ist in der Regel der Tag der Ernennung oder der Tag der rückwirkenden Einweisung in eine Planstelle. Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge sind dabei nur anzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Stufe

Anzusetzen ist die Stufe, die der Beamte im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts erreicht hat. Bei Beurlaubung ohne Grundbezüge ist das Grundgehalt maßgebend, das zustehen würde, wenn am Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles der Dienst in Vollbeschäftigung nochmals aufgenommen worden wäre; dabei sind die besoldungsrechtlichen Regelungen zum Stufenaufstieg zu berücksichtigen – Art. 30 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 3 und 4 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und 7 BayBeamtVG

Abweichende Regelung bei Dienstunfällen

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

2. Strukturzulage

Die Strukturzulage nach Art. 33 BayBesG erhalten Beamte der BesGr A 9 bis einschließlich A 13 sowie Beamte im Polizeivollzugsdienst in der BesGr A 5, ohne den in Art. 33 Satz 2 BayBesG genannten Personenkreis.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG

3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

Die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage (sogenanntes Zwischenamt) nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG stellt eine Beförderung dar (Art. 2 Abs. 2 LfB). Für die Ruhegehaltfähigkeit einer Amtszulage gelten daher die gleichen Grundsätze wie für das Grundgehalt.

Anders als die Amtszulagen, die nur ganz konkreten Ämtern gesetzlich zugeordnet werden, stehen die Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG allen Besoldungsgruppen eines bestimmten Bereichs (zum Beispiel Polizeivollzug, Justizvollzug, Steuerfahndungsdienst) zu. Hier wird das Amt durch eine besondere Funktion bestimmt, die auf Dauer angelegt sein muss. Daher gehören die Zulagen für besondere Berufsgruppen wie das Grundgehalt zu den ruhegehaltfähigen Bezügen. Auf die Erfüllung der Zweijahresfrist des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamtVG kommt es dabei nicht an.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

4. Familienzuschlag

Für die Gewährung des Familienzuschlags gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend. Anzusetzen ist der Familienzuschlag, der dem Beamten nach seinem Familienstand zustehen würde. Der Familienzuschlag der Stufe 1 (sogenannter Ehegattenanteil) ist Bestandteil der ruhegehaltfähigen Bezüge.

Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten:

- verheiratete Ruhestandsbeamte sowie Ruhestandsbeamte in einer Lebenspartnerschaft,
- verwitwete Ruhestandsbeamte sowie hinterbliebene Ruhestandsbeamte in einer Lebenspartnerschaft,

- geschiedene Ruhestandsbeamte sowie Ruhestandsbeamte, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie gegenüber dem früheren Ehegatten oder dem früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind und diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Betrags der Stufe 1 der maßgebenden Besoldungsgruppe erreicht.
- andere Ruhestandsbeamte, wenn sie folgende Personen nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben:
 - ein Kind, für das ihnen Kindergeld zusteht oder zustehen würde,
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
 - eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen.

Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt oder liegt aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, ist die Konkurrenzregelung des Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 BayBesG auch bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezüge zu berücksichtigen. Danach ist bei den ruhegehaltfähigen Bezügen nur die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 anzusetzen, wenn dem Ehegatten oder Lebenspartner ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zustünde, weil er als Beamter, Richter, Soldat oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Ein gegebenenfalls zustehender kindbezogener Teil des Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlags) wird hingegen in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt.

5. Hochschulleistungsbezüge

Die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen ist abschließend in Art. 13 BayBeamtVG geregelt, auf deren Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBeamtVG

II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet sich der Ruhegehaltssatz. Dafür sind ausschließlich die versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgebend. Regelungen über die Berücksichtigung von Zeiten im Besoldungs- oder Laufbahnrecht finden keine Anwendung.

Nachfolgende Bestimmungen gelten allgemein für die Berücksichtigung von Dienstzeiten:

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird unterschieden zwischen Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen von Amts wegen anzurechnen sind (Art. 14, 16 und 17, Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG) oder angerechnet werden sollen (Art. 18 BayBeamtVG) und Zeiten, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden können (Art. 19, 20 sowie Art. 22 Sätze 2 bis 5 BayBeamtVG). Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit trifft die Pensionsbehörde.

Rechtsquelle: Art. 9 Abs. 1 BayBeamtVG

Im Rahmen der Ermessensausübung bei Zeiten nach Art. 19, 20 und Art. 22 Sätze 2 bis 5 BayBeamtVG ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtversorgung der aus den dort genannten Tätigkeiten hervorgegangenen (sonstigen) Versorgungsleistungen und den nach dem BayBeamtVG zu leistenden Versorgungsbezügen die Höchstgrenze nach Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG nicht übersteigen soll. Etwaige

Einschränkungen bei Kann-Vordienstzeiten sind jedoch zu machen, wenn und soweit Ansprüche auf sonstige Versorgungsleistungen während dieser Zeiten erworben wurden.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG

Teilzeitbeschäftigung

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Lehrern wird auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl abgestellt.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG

Beispiel

Regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden/Woche
Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr mit 16 Stunden/Woche

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist zu $16/40$ ruhegehaltfähig ($365 \text{ Tage} \times 16/40 = 146 \text{ Tage}$) und wird mit 146 Tagen bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt.

Altersteilzeit

Bei Altersteilzeit wird diese Zeit wie bei sonstiger Teilzeit in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei vor 1. Januar 2010 angetretener Altersteilzeit gilt für die ruhegehaltfähige Dienstzeit die Übergangsregelung in Art. 103 Abs. 3 BayBeamtVG.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG

Sonstige Bestimmungen

Zeiten im Sinn der Art. 16 bis 19 und 21 BayBeamtVG werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 2 BayBeamtVG

Kommt es bei Vordienstzeiten darauf an, dass die ausgeübte Tätigkeit hauptberuflich gewesen sein muss, ist dies gegeben, wenn die Tätigkeit gegen Entgelt erbracht wurde, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entsprach und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 3 BayBeamtVG

Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt nach Jahren und Tagen. Etwa anfallende Tage sind unter Verwendung des Nenners 365 in Dezimaljahre mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Beispiel

$32 \text{ Jahre } 265 \text{ Tage} = 32 + 265/365 = 32,726 = 32,73 \text{ Jahre}$

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayBeamtVG

1. Beamtendienstzeiten

Anrechenbar ist die Zeit, die der Beamte vom ersten Tag seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft) im Beamtenverhältnis (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) zurückgelegt hat. Dienstzeiten bei verschiedenen Dienstherrn werden zusammengezählt. Dies gilt auch für ein früheres Beamtenverhältnis, wenn dieses durch Entlassung mit Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geendet hat. Eine gegebenenfalls daneben zustehende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird im Rahmen der Ruhensregelung nach Art. 85 BayBeamtVG angerechnet.

Rechtsquelle: Art. 14 BayBeamtVG

Beurlaubung ohne Grundbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Grundbezüge wird grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Nicht ruhegehaltfähig sind somit Zeiten

- einer Beurlaubung ohne Grundbezüge aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen und
- einer Beurlaubung für die Erziehung eines Kindes – Elternzeit.

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ist bis zu dem Tag in vollem Umfang ruhegehaltfähig, an dem das Kind 15 Monate alt wurde. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Kindererziehung, wenn der Beamte in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt oder ohne Grundbezüge beurlaubt war.

Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder werden Kindererziehungszeiten nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sondern ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gewährt (siehe C III. 5). Gleiches gilt für die Erziehung eines vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis und vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes.

Die Zeit einer sonstigen Beurlaubung ohne Grundbezüge kann dann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für die Dauer der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.

Rechtsquellen: Art. 89, 90 BayBG
§ 23 UrlMV
Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG
Art. 14 Abs. 1 und 2 BayBeamtVG

Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Zeit der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Abweichend davon ist sie bis zum Ende des Monats

der Vollendung des 62. Lebensjahres mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, also zu 2/3 ruhegehaltfähig.

Rechtsquelle: Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayBeamtVG

2. Wehr- oder Zivildienst und vergleichbare Zeiten

Berufsmäßiger Dienst in der Bundeswehr (als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit) und nichtberufsmäßiger Wehr- oder Zivildienst, der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde, zählt zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz steht dem Zivildienst nicht gleich.

Rechtsquelle: Art. 16 und 17 BayBeamtVG

3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch

- Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
- Zeiten einer für die Fachlaufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit

berücksichtigt werden, in denen der Beamte unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

Rechtsquelle: Art. 18 BayBeamtVG

4. Sonstige Zeiten

Zeiten in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden; die Anrechnung

steht im Ermessen des Versorgungsdienstherrn. Anrechenbar sind folgende vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende hauptberufliche Zeiten:

- Zeiten als Rechtsanwalt oder Notar (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst (uneingeschränkt),
- Zeiten im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages oder kommunaler Vertretungskörperschaften (uneingeschränkt),
- Zeiten im Dienst kommunaler Spitzenverbände oder ihrer Landesverbände sowie der Verbände der Sozialversicherung (uneingeschränkt),
- Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (uneingeschränkt),
- Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten als Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre).

Rechtsquelle: Art. 19 BayBeamtVG

5. Ausbildungszeiten

Auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten hat der Dienstherr einen Ermessensspielraum. Für den späteren Qualifikationserwerb vorgeschriebene Ausbildungszeiten (Art. 7 IIBG) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Dazu zählen die Mindestzeiten

- der vorgeschriebenen Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu einer Dauer von drei Jahren einschließlich der Prüfungszeit,
- die Zeit einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses,
- einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.

Zeiten der allgemeinen Schulbildung werden nicht berücksichtigt.

Bei Beamten des Vollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der genannten Ausbildungszeiten nach Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten, die eine allgemeine Schulbildung ersetzen.

Rechtsquelle: Art. 20 BayBeamtVG

6. Zurechnungszeit

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Rechtsquelle: Art. 23 BayBeamtVG

Abweichende Regelung bei Dienstunfällen

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

Beispiel

Ein Beamter wird mit Ablauf des 56. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bis dahin war er 27 Jahre und 100 Tage vollbeschäftigt.

Die Zurechnungszeit beträgt $(62 \text{ Jahre} - 56 \text{ Jahre}) \times \frac{2}{3} = 4 \text{ Jahre}$. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt insgesamt 31 Jahre und 100 Tage.

7. Wissenschaftliche Qualifikationszeiten

Für Professoren ist die Zeit der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation, der Erbringung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer Juniorprofessur ruhegehaltfähig. Als ruhegehaltfähig kann auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen (bis zu drei Jahren) kann ruhegehaltfähig sein.

Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere, für die Wahrnehmung des Amtes förderliche Fachkenntnisse erworben wurden, kann nach den Umständen des Einzelfalles ruhegehaltfähig sein, in der Regel jedoch höchstens im Umfang von zehn Jahren.

Rechtsquelle: Art. 22 BayBeamtVG

III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?

1. Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz drückt den Anteil der ruhegehaltfähigen Bezüge aus, der dem Versorgungsempfänger als Ruhegehalt gewährt wird. Er berechnet sich aus der Summe der ruhegehaltfähigen

Dienstzeit und zwar mit 1,79375 Prozentpunkten pro vollem Jahr. Der Höchstsatz von 71,75 Prozent wird demnach mit 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht.

Beispiel

Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit	35 Jahre
	210 Tage
umgerechnet in Dezimaljahre	35,575 Jahre
gerundet	35,58 Jahre
Ruhegehaltssatz (x 1,79375)	63,821 Prozent
gerundet	63,82 Prozent

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 1 BayBeamtVG

2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

Bis zum 31. Dezember 1991 galt für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes eine degressive Pensionsskala über 35 Jahre. Zum 1. Januar 1992 wurde die Berechnung auf die aktuelle lineare Pensionsskala umgestellt. Für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte gilt eine besitzstandswahrende Übergangsregelung (Vergleichsberechnung).

Zunächst wird der Ruhegehaltssatz nach aktuellem Recht ermittelt. Wird der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht, kommt die Übergangsregelung nicht zur Anwendung.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Dieser Berechnung wird die nach dem BayBeamtVG ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit mit folgenden Maßgaben zugrunde gelegt:

- Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung werden im Umfang der tatsächlichen Studiendauer, höchstens jedoch bis zur Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit berücksichtigt.
- Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte (siehe unter C II. 5) werden nicht berücksichtigt.

- Eine etwaige Zurechnungszeit wird nur bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres mit 1/3 berücksichtigt.

Der Ruhegehaltssatz wird in zwei Schritten berechnet und zwar für die Zeiten vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1991. Hierbei gilt Folgendes:

- Der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt gewahrt. Der zutreffende Ruhegehaltssatz ist nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)	Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)
bis zu 10	35	23	61
11	37	24	63
12	39	25	65
13	41	26	66
14	43	27	67
15	45	28	68
16	47	29	69
17	49	30	70
18	51	31	71
19	53	32	72
20	55	33	73
21	57	34	74
22	59	35 und mehr	75

Jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ab 1. Januar 1992 erhöht den zum 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatz, soweit zu diesem Zeitpunkt 10 Dienstjahre erreicht waren, um einen Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 75 Prozent.

- Der sich so ergebende Ruhegehaltssatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert, so dass sich ein Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent ergibt.

Beispiel

Ruhegehaltssatz nach
aktuellem Recht (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG) 42,14 Prozent
Übergangsrecht (Art. 103 Abs. 5 bis 9 BayBeamtVG) 56,31 Prozent

Der maßgebende Ruhegehaltssatz beträgt 56,31 Prozent.

3. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag vorübergehend (längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird) erhöht, wenn der Beamte bis zum Ruhestandsbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und

- noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
- keine Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft bezieht (Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 525,00 Euro nicht übersteigen).

Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozent für je 12 Kalendermonate der auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht bereits als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht übersteigen.

Die Erhöhung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Sie

entfällt vorher mit Beginn einer Rente oder dem Bezug von Erwerbseinkommen (durchschnittlich über 525,00 Euro monatlich).

Rechtsquelle: Art. 27 BayBeamtVG

4. Höhe des Ruhegehalts

Auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge (siehe unter C I.) und des sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergebenden Ruhegehaltssatzes wird das Ruhegehalt ermittelt.

Ruhegehaltfähige Bezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 1 BayBeamtVG

5. Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes um einen Kindererziehungszuschlag, sofern die Kindererziehungszeiten nicht bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig sind (Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG). Der Zuschlag beträgt 3,82 Euro (Stand 1. Januar 2020; 3,87 Euro ab 1. Januar 2021) für jeden Monat der dem Beamten zuzuordnenden Erziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nach Ablauf des Geburtsmonats. Bei einer Kindererziehungszeit von bis zu 36 Monaten beträgt der monatliche Kindererziehungszuschlag daher höchstens 137,52 Euro (Stand 1. Januar 2020; 139,32 Euro ab 1. Januar 2021) pro Kind.

Für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geborenen Kindes gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 30 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Der monatliche Kindererziehungszuschlag beträgt dann höchstens 114,60 Euro (Stand 1. Januar 2020; 116,10 Euro ab 1. Januar 2021).

Für den Kindererziehungszuschlag gelten folgende Höchstgrenzen:

- Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Zeit der Kindererziehung entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.
- Das um die Summe der Zuschläge erhöhte Ruhegehalt darf zudem nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen oder wird während der Erziehungszeit Dienst geleistet, wird für eine nach dem 31. Dezember 1991 und bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes reichende Erziehungszeit ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt. Ein Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiträume gewährt, für die gleichzeitig ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden Monat 0,97 Euro (Stand 1. Januar 2020; 0,98 Euro ab 1. Januar 2021) bei Mehrfacherziehung beziehungsweise 0,72 Euro (Stand 1. Januar 2020; 0,73 Euro ab 1. Januar 2021) bei Dienstleistung während der Erziehungszeit.

Auch für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gelten Höchstgrenzen:

- Der Kindererziehungsergänzungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.
- Das um die Summe der Zuschläge erhöhte Ruhegehalt darf zudem nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

sichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 71 BayBeamtVG

6. Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, sind grundsätzlich nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI rentenversicherungspflichtig. Voraussetzung für die Anerkennung der nicht-erwerbsmäßigen Pflege ist eine Reduzierung der Arbeitszeit auf höchstens 30 Wochenstunden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Sind bei Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen für einen Bezug der Rente nicht erfüllt, erhalten die Beamten dauerhaft oder bei späterer Erfüllung des Rentenanspruchs unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend (siehe nachfolgend Nr. 7) einen Pflegezuschlag in Höhe von 2,57 Euro (Stand 1. Januar 2020; 2,61 Euro ab 1. Januar 2021) für jeden Monat der Pflege zum Ruhegehalt. War der Pflegebedürftige ein nach Art. 71 Abs. 3 BayBeamtVG zuzuordnendes Kind, wird zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag für jeden Monat der Pflege in Höhe von 0,97 Euro (Stand 1. Januar 2020; 0,98 Euro ab 1. Januar 2021) längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Die Summe der Zuschläge und der auf die Erziehungs- oder Pflegezeit entfallende Anteil des Ruhegehalts dürfen das sich für diesen Zeitraum ergebende Ruhegehalt bei unterstellter Vollbeschäftigung nicht übersteigen.

Das um die Summe der Zuschläge erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 72 BayBeamtVG

7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Beamte, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder mit Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten und die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, aber aufgrund der rentenrechtlichen Voraussetzungen noch keine Rentenleistungen beziehen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unter C III. 3) vorübergehende Leistungen entsprechend den Nrn. 5 und 6.

Rechtsquelle: Art. 73 BayBeamtVG

8. Versorgungsabschlag

Bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn (Ruhestandsversetzung vor Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze) vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 Prozent für jedes volle Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Der Versorgungsabschlag wird vom Ruhegehalt (nicht vom Ruhegehaltsatz) vorgenommen und wirkt sich auch auf die Kindererziehungszuschläge sowie den Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag aus (C III. 5 und 6). Der Vomhundertsatz bleibt über die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge unverändert, er ändert sich somit auch nach Erreichen der Altersgrenze nicht. Das verminderte Ruhegehalt bildet nach dem Tod des Ruhestandsbeamten auch die Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld).

Der Versorgungsabschlag ist auf zwei Nachkommastellen – kaufmännisch zu runden.

In Anlehnung an das Rentenrecht besteht auch für Beamte als Ausgleich für die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen die Möglichkeit, bei langen Dienstzeiten vorzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). In die Ermittlung

der langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBeamtVG sind Zeiten einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung im öffentlichen Dienst stehen. Das sind ruhegehaltfähige Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung, im Beamtenverhältnis, im berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienst sowie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, die mit einer späteren Beamten-tätigkeit in Zusammenhang stehen; dazu rechnen auch Zeiten der Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben sind Zeiten einer zugeordneten Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes einzubeziehen, soweit dieser Zeitraum nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurde.

In folgenden Fällen kommt gegebenenfalls ein Versorgungsabschluss zum Tragen:

a) Ruhestandsversetzung auf Antrag

Für Beamte, die nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschluss nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Ein Versorgungsabschluss fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine lange Dienstzeit von 45 Jahren vorliegt.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG

b) Ruhestandsversetzung auf Antrag (schwerbehinderte Beamte)

Für schwerbehinderte Beamte, die vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (Referenzalter), nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschluss nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzal-

ter erreicht wird. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt bei vor dem 1. Januar 1952 Geborenen die Vollendung des 63. Lebensjahres; bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen wird das Referenzalter nach Maßgabe von Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG vom 63. stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens das 64. Lebensjahr vollendet ist und eine lange Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 BayBeamtVG

Beispiel

Ein am 2. Februar 1959 geborener schwerbehinderter Beamter wird auf Antrag mit Ablauf des Monats Februar 2020 (= 61. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt:

Das Ruhegehalt ist für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. April 2023 (= Lebensalter von 64 Jahre und 2 Monate) um einen Versorgungsabschlag in Höhe von höchstens 10,8 Prozent zu vermindern (= 3 Jahre 61 Tage = 3,17 Jahre x 3,6 Prozent = 11,41 Prozent).

Für vorstehende Fälle gilt aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen Folgendes (auf die Darstellung der Geburtsjahrgänge vor 1954 wurde verzichtet, da diese sich bereits im Ruhestand befinden):

Beamte im Sinn von Art. 62 Satz 1 BayBG

Geburtsdatum	gesetzliche Altersgrenze		Antragsaltersgrenze			Referenzalter für Versorgungsabschlag			Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte			Referenzalter für Versorgungsabschlag		
	(Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG)		(Art. 64 Nr. 1 BayBG)			(Art. 106 Abs. 1 BayBeamtVG)			(Art. 64 Nr. 2 BayBG)			(Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG)		
	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate
01.01.1954 bis 31.12.1954	65	8	64	65	8	60	63	8	60	63	8	60	63	8
01.01.1955 bis 31.12.1955	65	9	64	65	9	60	63	9	60	63	9	60	63	9
01.01.1956 bis 31.12.1956	65	10	64	65	10	60	63	10	60	63	10	60	63	10
01.01.1957 bis 31.12.1957	65	11	64	65	11	60	63	11	60	63	11	60	63	11
01.01.1958 bis 31.12.1958	66		64	66		60	64		60	64		60	64	
01.01.1959 bis 31.12.1959	66	2	64	66	2	60	64	2	60	64	2	60	64	2
01.01.1960 bis 31.12.1960	66	4	64	66	4	60	64	4	60	64	4	60	64	4
01.01.1961 bis 31.12.1961	66	6	64	66	6	60	64	6	60	64	6	60	64	6
01.01.1962 bis 31.12.1962	66	8	64	66	8	60	64	8	60	64	8	60	64	8
01.01.1963 bis 31.12.1963	66	10	64	66	10	60	64	10	60	64	10	60	64	10
ab 01.01.1964	67		64	67		60	65		60	65		60	65	

c) Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt anstelle des 65. Lebensjahres folgendes Referenzalter (auf die Darstellung des jeweiligen Referenzalters für vor 2019 erfolgte Ruhestandsversetzungen wurde verzichtet):

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem	Referenzalter (für Versorgungsabschlag) (Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG)	
	Lebensalter Jahre	Monate
01.01.2020	64	2
01.01.2021	64	4
01.01.2022	64	6
01.01.2023	64	8
01.01.2024	64	10

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine lange Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird oder wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BayBeamtVG
 Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG

d) Ruhestandsversetzung auf Antrag für Vollzugsbeamte, Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz (Antragsaltersgrenze)

Für Beamte, die nach Art. 129 Satz 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem die besondere Altersgrenze erreicht wird; dies gilt auch bei entsprechenden Ruhestandsversetzungen nach Art. 130 bis 132 BayBG.

Für vorstehende Fälle gilt aufgrund der Anhebung der Altersgrenze folgende Übergangstabelle:

Geburtsjahrgang/-monat	Referenzalter für Versorgungsabschlag	
	Lebensalter Jahre	Monate
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10
ab 1964	62	

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt worden ist

- bis 31. Dezember 2016 im Schicht- oder Wechselschichtdienst
- ab 1. Januar 2017 mit mindestens 450 abgerechneten Stunden Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst pro Kalenderjahr oder

- in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten; dies gilt auch bei Ruhestandsversetzungen nach Art. 130 bis 132 BayBG.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

Beispiel zur Berechnung des Versorgungsbezugs

Ruhestandseintritt eines Beamten auf Lebenszeit (geboren am 5. Oktober 1956) zum 1. November 2020 auf Antrag vor der gesetzlichen Altersgrenze.

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 9 Stufe 10	3.543,73 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Bezüge		<u>3.784,35 Euro</u>

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Grundwehrdienst (Art. 17 BayBeamtVG)		
vom 3. Oktober 1977 bis 31. Dezember 1978		1 Jahr 90 Tage
Beamter auf Widerruf (Art. 14 BayBeamtVG)		
vom 1. September 1979 bis 31. August 1981		2 Jahre 0 Tage
Beamtenverhältnis (Art. 14 BayBeamtVG)		
vom 1. September 1981 bis 31. Oktober 2020		39 Jahre 61 Tage
erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit		42 Jahre 151 Tage
		= 42,41 Jahre
Ruhegehaltssatz nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG		71,75 Prozent
(42,41 x 1,79375 = höchstens 71,75 Prozent)		

Berechnung des Ruhegehalts

Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Bezüge		3.784,35 Euro
davon 71,75 Prozent = Ruhegehalt		2.715,27 Euro
abzüglich Versorgungsabschlag Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG		
vom 1. November 2020 bis 31. August 2022		= 1 Jahr 304 Tage
1,83 Jahre x 3,6 % = 6,59 % Versorgungsabschlag		<u>178,94 Euro</u>
Ruhegehalt (brutto)		2.536,33 Euro

9. Versorgungsaufschlag

Beamte, für die eine nach der gesetzlichen Regelaltersgrenze (Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG) liegende Altersgrenze gilt, erhalten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen dieser Altersgrenze einen Versorgungsaufschlag in Höhe von 0,3 Prozent je vollem Monat der Differenz zwischen beiden Altersgrenzen, der ebenso wie der Versorgungsabschlag taggenau berechnet wird. Betroffen sind Lehrkräfte, bei denen die gesetzliche Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres beziehungsweise des Schuljahres ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (Art. 62 Satz 2, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG), sowie Hochschullehrer, bei denen der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Semesters wirksam wird, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG).

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG

10. Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge (= amtsabhängige Mindestversorgung), oder, wenn dies günstiger ist, 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 (= amtsunabhängige Mindestversorgung). Die Mindestversorgung kann durch Anrechnungs- und Kürzungsregelungen unterschritten werden.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 5 BayBeamtVG

Die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand 1. Januar 2020):

Personenkreis	ohne	voller	halber
	Familienzuschlag	Familienzuschlag	Familienzuschlag
		Art. 36 Abs. 1 S. 1	Art. 36 Abs. 1 S. 2
		BayBesG	BayBesG
	in Euro	in Euro	in Euro
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 3)	2.686,13	2.686,13	2.686,13
Familienzuschlag		136,72	68,36
Ruhegehaltfähige Bezüge (RB)	2.686,13	2.822,85	2.754,49
Mindestruhegehalt (= 66,5 % von RB)	1.786,28	1.877,20	1.831,74

Zu den Mindestversorgungsbezügen tritt gegebenenfalls noch der Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 Bay-BeamVG. Dieser Gesamtbetrag ist Vergleichsgröße, ob die Mindestversorgung maßgebend ist.

Beispiel

Ruhestandseintritt einer 37-jährigen Beamtin der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 6 wegen Dienstunfähigkeit.

Ruhegehaltfähige Bezüge (einschließlich Strukturzulage und Familienzuschlag der Stufe 1) 3.483,11 Euro

Ruhegehaltfähige Dienstzeit 32 Jahre x 1,79375 = 57,40 Prozent

Ruhegehalt 3.483,11 Euro x 57,40 Prozent	1.999,31 Euro
abzüglich Versorgungsabschlag (Art. 26 Abs. 2 BayBeamVG) 10,80 Prozent	<u>215,93 Euro</u>
erdientes Ruhegehalt	1.783,38 Euro

Vergleich mit amtsunabhängiger Mindestversorgung (Stand 1. Januar 2020); der höhere Betrag wird als Versorgungsbezug gezahlt. 1.877,20 Euro

11. Weitere Leistungen

Familienzuschlag

Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags (Unterschied zwischen Stufe 1 und der zustehenden Stufe = Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag) wird neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt. Dies gilt auch für die Zahlung neben dem Witwengeld und gegebenenfalls neben dem Waisengeld. Für die Gewährung gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Rechtsquelle: Art. 69 BayBeamtVG

Art. 36 ff. BayBesG

Kindergeld

Das Kindergeld wird für die Versorgungsempfänger von der zuständigen Pensionsbehörde nach Festsetzung durch die Landesfamilienkasse des Landesamts für Finanzen festgesetzt und ausgezahlt. Das Kindergeld ist als Steuervergütung im Einkommensteuergesetz geregelt.

Rechtsquelle: §§ 32, 62 ff EStG

Sonderzahlung

Zur Versorgung gehört auch die jährliche Sonderzahlung nach den Art. 75 bis 79 BayBeamtVG. Die Bemessungssätze der Sonderzahlung betragen 60 Prozent bis zur Besoldungsgruppe A 11 und 56 Prozent ab Besoldungsgruppe A 12 der laufenden Versorgungsbezüge sowie 84,29 Prozent für die Bestandteile des Familienzuschlags.



D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Durch die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften soll eine Doppel- oder Überversorgung verhindert werden. Die Anwendung führt für die Dauer des Bezugs der anrechenbaren Leistung gegebenenfalls zum teilweise oder vollständigen Ruhen der Versorgungsbezüge.

I. Bezug von Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG erfolgt eine Ruhensberechnung nur noch dann, wenn Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen wird (sogenanntes Verwendungseinkommen).

Rechtsquelle: Art. 83 BayBeamtVG

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen
- selbstständiger Arbeit (laut Einkommensteuerbescheid)
- gewerblicher Tätigkeit
- land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit

abzüglich Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Dagegen werden unter anderem nicht als Erwerbseinkommen berücksichtigt

- Aufwandsentschädigungen
- Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG)
- steuerfreie Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung
- Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst
- Jubiläumszuwendungen im Sinn des Art. 101 BayBG
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie
- Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeit).

Erwerbsersatz Einkommen sind kurzfristig erbrachte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

- Krankengeld
- Verletztengeld
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt grundsätzlich monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf anzusetzen.

Ausnahme bei Verwendungseinkommen

Verwendungseinkommen ist Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Ab dem Kalenderjahr, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG erreicht, ist Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen (vgl. Beispiele 3 und 4).

Als Höchstgrenze gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Ein- einhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der BesGr A 3 = Mindesthöchstgrenze (siehe nachfolgende Tabelle; vgl. Beispiel 2),
- für Waisen 40 Prozent der vorstehenden Höchstgrenze,
- für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG erreichen, 71,75 Prozent der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte (siehe oben), zuzüglich 525,00 Euro (siehe Beispiel 1).

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um einen etwaigen Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 BayBeamtVG (kindbezogener Teil des Familienzuschlags).

Rechtsquelle: Art. 83 Abs. 2 BayBeamtVG

Die jeweilige Mindesthöchstgrenze kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand 1. Januar 2020):

Personenkreis	ohne	voller	halber
	Familienzuschlag	Familienzuschlag	Familienzuschlag
		(Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayBesG)	(Art. 36 Abs. 1 S. 2 BayBesG)
	in Euro	in Euro	in Euro
Stufe des Familienzuschlags	-	1	1/2
<hr/>			
Mindesthöchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BayBeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (150 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge - vgl. Tabelle auf Seite 44)	4.029,20	4.234,28	4.131,74
Witwe (150 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge)		4.234,28	
Waise (40 Prozent vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.611,68	1.693,71	
Ruhestandsbeamter wegen Diestunfähigkeit oder Schwerbehinderung (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 BayBeamtVG)	3.415,95	3.563,10	3.489,52

Mindestbelassung

Dem Versorgungsberechtigten verbleiben mindestens 20 Prozent der Versorgungsbezüge. Dies gilt jedoch nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommen.

Beispiel 1 (zu Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Ein Beamter (Besoldungsgruppe A 12 Stufe 10 verheiratet, ein Kind) lässt sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzen. Danach bezieht er Erwerbseinkommen aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 13.350 Euro (nach Abzug der Betriebsausgaben).

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 12 Stufe 10	4.754,93 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.995,55 Euro
x Ruhegehaltssatz	69,87 Prozent	3.490,39 Euro
./. Versorgungsabschlag	10,80 Prozent	<u>376,96 Euro</u>
Ruhegehalt		3.113,43 Euro
+ Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag (FZ-UB)		
zwischen Stufe 1 und 2		<u>122,74 Euro</u>
= Versorgungsbezüge		3.236,17 Euro

Erwerbseinkommen	jährlich	13.350,00 Euro
	monatlich	1.112,50 Euro

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 12 Stufe 11	4.874,20 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.114,82 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	3.669,88 Euro
+ FZ-UB zwischen Stufe 1 und 2		122,74 Euro
+ Hinzurechnungsbetrag		<u>525,00 Euro</u>
= Höchstgrenze		4.317,62 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB		3.236,17 Euro
+ Erwerbseinkommen		<u>1.112,50 Euro</u>
= Gesamteinkommen		4.348,67 Euro
./. Höchstgrenze		<u>4.317,62 Euro</u>
= Ruhensbetrag		31,05 Euro

Ruhegehalt		3.236,17 Euro
./. Ruhensbetrag		<u>31,05 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		3.205,12 Euro
+ Erwerbseinkommen (1/12)		<u>1.112,50 Euro</u>
= Gesamteinkommen		<u>4.317,62 Euro</u>

Beispiel 2 (zu Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Ein auf Antrag nach Art. 64 Nr. 1 BayBG vorzeitig in den Ruhestand versetzter Verwaltungsbeamter der Besoldungsgruppe A 9 (verheiratet, Ehegatte im öffentlichen Dienst) bezieht Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von monatlich 1.050 Euro.

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 9 Stufe 10	3.543,73 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag zur Hälfte	Stufe 0,5	71,77 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>3.712,58 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	2.663,78 Euro
./. Versorgungsabschlag	3,60 Prozent	<u>95,90 Euro</u>
= Ruhegehalt		<u>2.567,88 Euro</u>

Erwerbseinkommen		1.050,00 Euro
./. Werbungskostenpauschbetrag (1.000 Euro/12)		<u>83,33 Euro</u>
= Anzusetzendes Erwerbseinkommen		<u>966,67 Euro</u>

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 9 Stufe 10	3.543,73 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag zur Hälfte	Stufe 0,5	71,77 Euro
= Höchstgrenze		<u>3.712,58 Euro</u>
mindestens jedoch (Mindesthöchstgrenze)		<u>4.131,74 Euro</u>

Ruhensberechnung

Ruhegehalt		2.567,88 Euro
+ Einkommen		<u>966,67 Euro</u>
= Gesamteinkommen		3.534,55 Euro
./. Höchstgrenze (hier Mindesthöchstgrenze)		<u>4.131,74 Euro</u>
= Ruhensbetrag		<u>0,00 Euro</u>

Ruhegehalt		2.567,88 Euro
./. Ruhensbetrag		<u>0,00 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		<u>2.567,88 Euro</u>
+ Erwerbseinkommen		<u>1.050,00 Euro</u>
= Gesamteinkommen		<u>3.617,88 Euro</u>

Beispiel 3 (zu Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG)

Ein Beamter tritt Ende August mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Im folgenden Jahr hilft er an seiner alten Dienststelle von April bis Juli als Krankheitsvertretung aus und erzielt dabei ein vertragliches Verwendungseinkommen in Höhe von monatlich 5.200 Euro.

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 12 Stufe 11	4.874,20 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>5.114,82 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	3.669,88 Euro
= Ruhegehalt		<u>3.669,88 Euro</u>

Verwendungseinkommen (Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG)

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		
April bis Juli monatlich jeweils 5.200 Euro		20.800,00 Euro
./. Werbungskostenpauschbetrag		<u>1.000,00 Euro</u>
= Jahreseinkommen		19.800,00 Euro
davon 1/12 = monatlich anzusetzender Betrag		1.650,00 Euro

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 12 Stufe 11	4.874,20 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
= Höchstgrenze		<u>5.114,82 Euro</u>
mindestens jedoch (Mindesthöchstgrenze)		4.234,28 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt		3.669,88 Euro
+ Einkommen		<u>1.650,00 Euro</u>
= Gesamteinkommen		5.319,88 Euro
./. Höchstgrenze		<u>5.114,82 Euro</u>
= Ruhensbetrag		205,06 Euro

Ruhegehalt		3.669,88 Euro
./. Ruhensbetrag		205,06 Euro
= Geregelter Versorgungsbezug in den		
<u>Monaten Januar bis Dezember</u>		<u>3.464,82 Euro</u>
+ Erwerbseinkommen in den Monaten April bis Juli		<u>5.200,00 Euro</u>
= Gesamteinkommen in den <u>Monaten April bis Juli</u>		<u>8.664,82 Euro</u>

Beispiel 4 (zu Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG)

Ein Beamter tritt Ende August mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Im folgenden Jahr hilft er an seiner alten Dienststelle von Januar bis Juli als Krankheitsvertretung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus und erzielt dabei ein vertragliches Verwendungseinkommen in Höhe von monatlich 3.000 Euro.

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 15 Stufe 11	6.771,34 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>6.914,88 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	4.961,43 Euro
= Ruhegehalt		4961,43 Euro

Verwendungseinkommen (Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG)

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		
Januar bis Juli monatlich jeweils 3.000 Euro		21.000,00 Euro
./. Werbungskostenpauschbetrag		<u>1.000,00 Euro</u>
= Jahreseinkommen		20.000,00 Euro
davon 1/12 = monatlich anzusetzender Betrag		1.666,67 Euro

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 15 Stufe 11	6.771,34 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
= Höchstgrenze		6.914,88 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt	4.961,43 Euro
+ Einkommen	<u>1.666,67 Euro</u>
= Gesamteinkommen	6.628,10 Euro
./. Höchstgrenze	<u>6.914,88 Euro</u>
= Ruhensbetrag	0,00 Euro

Ruhegehalt	4.961,43 Euro
./. Ruhensbetrag	0,00 Euro
= Versorgungsbezug in den	
Monaten Januar bis Dezember	4.961,43 Euro
+ Erwerbseinkommen in den Monaten Januar bis Juli	3.000,00 Euro
= Gesamteinkommen in den Monaten Januar bis Juli	7.961,43 Euro

II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge

Werden mehrere Versorgungsbezüge bezogen (zum Beispiel neben dem Ruhegehalt ein Witwengeld aus einem früheren Beamtenverhältnis des verstorbenen Ehegatten), ist eine Ruhensregelung nach Art. 84 BayBeamtVG durchzuführen. Danach wird der neuere Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt und der frühere Versorgungsbezug nur soweit, als er zusammen mit dem neueren Versorgungsbezug bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt. Bezieht eine Witwe als neueren Versorgungsbezug ein Ruhegehalt, sind ihr daneben mindestens 20 Prozent des Witwengeldes zu belassen (Art. 84 Abs. 3 BayBeamtVG). Ein Ruhestandsbeamter, der später ein Witwengeld hinzu bezieht, erhält neben dem vollen Witwengeld nur ein gekürztes Ruhegehalt. Im Ergebnis verbleibt mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 BayBeamtVG).

Die anzurechnenden Versorgungsbezüge berechnen sich mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat (Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG). Damit wird die mit den Bezügen für Dezember eines Jahres gezahlte Sonderzahlung bereits anteilig monatlich berücksichtigt. Die im Laufe eines Kalenderjahres jeweils zustehende Mindestbelassung wird im Auszahlungsmonat der Sonderzahlung sichergestellt.

Beispiel 1

Eine ehemalige Lehrerin (Besoldungsgruppe A 13, Endstufe), verwitwet, kein Kind, bezieht nach ihrem verstorbenen Ehegatten (ebenfalls ehemaliger Lehrer) ein Witwengeld, das sich aus der Höchstversorgung nach Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, berechnet.

Monate Januar bis November

Früherer Versorgungsbezug = Ruhegehalt (A 13)

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>5.657,66 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	<u>4.059,37 Euro</u>
= Ruhegehalt		4.059,37 Euro

Neuer Versorgungsbezug (= Witwengeld A 13)

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.657,66 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	<u>4.059,37 Euro</u>
Ruhegehalt		4.059,37 Euro
x Anteilsatz Witwengeld	60 Prozent	<u>2.435,62 Euro</u>
= Witwengeld		<u>2.435,62 Euro</u>

Ermittlung des monatlich anzusetzenden Betrags
gemäß Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG

Witwengeld für zwölf Monate	29.227,44 Euro
Sonderzahlung (Auszahlung im Dezember)	<u>1.381,42 Euro</u>
Jahresbezüge	30.608,86 Euro
davon 1/12 = monatlich anzusetzender Betrag	<u>2.550,74 Euro</u>

Höchstgrenze (Art. 84 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.657,66 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	<u>4.059,37 Euro</u>
= Höchstgrenze		<u>4.059,37 Euro</u>

Mindestbelassung	Ruhegehalt	4.059,37 Euro
	+ 20 Prozent vom Witwengeld	<u>487,12 Euro</u>
		4.546,49 Euro

Höherer Betrag aus Höchstgrenze und Mindestbelassung
= Höchstgrenze 4.546,49 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt	4.059,37 Euro
+ 1/12 des Jahresbetrags aus Witwengeld und Sonderzahlung	<u>2.550,74 Euro</u>
= Gesamtversorgung	<u>6.610,11 Euro</u>
./. Höchstgrenze	<u>4.546,49 Euro</u>
= Ruhensbetrag	<u>2.063,62 Euro</u>

Ruhegehalt	4.059,37 Euro
./. Ruhensbetrag	<u>2.063,62 Euro</u>
= Geregeltes Ruhegehalt	<u>1.995,75 Euro</u>
+ Witwengeld	<u>2.435,62 Euro</u>
= Gesamtversorgung	<u>4.431,37 Euro</u>

Monat Dezember

Früherer Versorgungsbezug = Ruhegehalt (A 13)

Ruhegehaltfähige Bezüge

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>5.657,66 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	4.059,37 Euro
= Ruhegehalt		<u>4.059,37 Euro</u>
+ Sonderzahlung		<u>2.302,38 Euro</u>
= Ruhegehalt Dezember		6.361,75 Euro

Neuer Versorgungsbezug (= Witwengeld A 13)

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>5.657,66 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	4.059,37 Euro
Ruhegehalt		<u>4.059,37 Euro</u>
x Anteilsatz Witwengeld	60 Prozent	2.435,62 Euro
= Witwengeld		<u>2.435,62 Euro</u>
+ Sonderzahlung		<u>1.381,42 Euro</u>
= Witwengeld Dezember		3.817,04 Euro

Ermittlung des monatlich anzusetzenden Betrags
gemäß Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG

Witwengeld für zwölf Monate	29.227,44 Euro
Sonderzahlung (Auszahlung im Dezember)	<u>1.381,42 Euro</u>
Jahresbezüge	30.608,86 Euro
davon 1/12 = monatlich anzusetzender Betrag	<u>2.550,74 Euro</u>

Höchstgrenze (Art. 84 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>5.657,66 Euro</u>
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	4.059,37 Euro
+ Sonderzahlung		<u>2.302,38 Euro</u>
= Höchstgrenze		6.361,75 Euro

Mindestbelassung

Ruhegehalt einschließlich Sonderzahlung	6.361,75 Euro
+ 20 Prozent vom Witwengeld	
einschließlich Sonderzahlung	<u>763,41 Euro</u>
	7.125,16 Euro
Höherer Betrag aus Höchstgrenze und Mindestbelassung	
= Höchstgrenze	7.125,16 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich Sonderzahlung	6.361,75 Euro
+ 1/12 des Jahresbetrags aus Witwengeld	
und Sonderzahlung	<u>2.550,74 Euro</u>
= Gesamtversorgung	8.912,49 Euro
./. Höchstgrenze	<u>7.125,16 Euro</u>
= Ruhensbetrag	1.787,33 Euro

Ruhegehalt einschließlich Sonderzahlung	6.361,75 Euro
./. Ruhensbetrag	1.787,33 Euro
= Geregeltes Ruhegehalt einschließlich Sonderzahlung	<u>4.574,42 Euro</u>
+ Witwengeld einschließlich Sonderzahlung	<u>3.817,04 Euro</u>
= Gesamtversorgung	<u>8.391,46 Euro</u>

Beispiel 2

Eine Ruhestandsbeamtin (Besoldungsgruppe A 13, Endstufe), verwitwet, kein Kind, bezieht nach ihrem verstorbenen Ehegatten (ehemaliger Bundesbeamter), der ein um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 7,38 Prozent gekürztes Ruhegehalt (Besoldungsgruppe A 12, Stufe 8) bezog, ein Witwengeld. Nach dem Witwengeld steht keine Sonderzahlung zu.

Früherer Versorgungsbezug = Ruhegehalt (A 13)

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 13 Stufe 11	5.417,04 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.657,66 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	<u>4.059,37 Euro</u>
= Ruhegehalt		4.059,37 Euro

Neuer Versorgungsbezug (= Witwengeld A 12) nach BeamtVG (Bundesrecht)

Grundgehalt	A 12 Stufe 8	5.112,00 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>147,78 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.259,78 Euro
x Faktor gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG	0,9901	5.207,71 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	3.736,53 Euro
./. Versorgungsabschlag	7,38 Prozent	<u>275,76 Euro</u>
Ruhegehalt		3.460,77 Euro
x Anteilsatz Witwengeld	60 Prozent	<u>2.076,46 Euro</u>
= Witwengeld		<u>2.076,46 Euro</u>

Höchstgrenze (Art. 84 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 12 Stufe 8	5.112,00 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>147,78 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.259,78 Euro
x Faktor gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG	0,9901	5.207,71 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	3.736,53 Euro
./. Versorgungsabschlag	7,38 Prozent	<u>275,76 Euro</u>
= Höchstgrenze		<u>3.460,77 Euro</u>

Mindestbelassung	Ruhegehalt	4.059,37 Euro
	+ 20 Prozent vom Witwengeld	<u>415,29 Euro</u>
		4.474,66 Euro

Höherer Betrag aus Höchstgrenze und Mindestbelassung
= Höchstgrenze 4.474,66 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt	4.059,37 Euro
+ Witwengeld	<u>2.076,46 Euro</u>
= Gesamteinkommen	6.135,83 Euro
./. Höchstgrenze	<u>4.474,66 Euro</u>
= Ruhensbetrag	<u>1.661,17 Euro</u>

Ruhegehalt	4.059,37 Euro
./. Ruhensbetrag	<u>1.661,17 Euro</u>
= Geregelttes Ruhegehalt	<u>2.398,20 Euro</u>
+ Witwengeld	<u>2.076,46 Euro</u>
= Gesamtversorgung	<u>4.474,66 Euro</u>

III. Bezug von Renten oder Altersgeld neben Versorgungsbezügen

Wird neben den Versorgungsbezügen eine Rente bezogen, werden die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Rechtsquelle: Art. 85 BayBeamtVG

Als Renten gelten:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel VBL)
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Sonstige Versorgungsleistungen (insbesondere Betriebsrenten) zählen nicht zu den Renten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 S. 2 BayBeamtVG, sind aber nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG in die einzelfallbezogene Ermessensausübung bei der Berücksichtigung von Kann-Vordienstzeiten (Art. 19, 20 und 22 Sätze 2 bis 6 BayBeamtVG) einzubeziehen (vgl. hierzu C II.).

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 1 BayBeamtVG

Beziehen Versorgungsberichtigte neben Versorgungsbezügen Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder vergleichbarem Landesrecht, so werden diese Leistungen unmittelbar auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 7 BayBeamtVG

Nicht zu den anzurechnenden Renten gehören:

- **bei Ruhestandsbeamten:**
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des (verstorbenen) Ehegatten.
- **bei Witwen und Waisen:**
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 3 BayBeamtVG

- Rententeile, die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung beruhen, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 5 BayBeamtVG

- Rentenerhöhungen und -minderungen, die auf § 1587b BGB, § 1 VAHRG oder § 1 VersAusglG beruhen.

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 1 Satz 4 BayBeamtVG

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird bei Eintritt des Rentenfalles an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen gewesen wäre; es wird also ein fiktiver Rentenbetrag zur Ruhestandsregelung angesetzt. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Rechtsquelle: Art. 85 Abs. 4 BayBeamtVG

Nach Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG gelten als Höchstgrenzen:

- für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- a) bei den ruhegehaltfähigen Bezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mit Ausnahme von Zeiten nach Art. 25 BayBeamVG zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit gegebenenfalls erhöht (zum Beispiel Zurechnungszeiten nach Art. 23 BayBeamVG),
- für Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwengeld oder Waisengeld aus der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte ergeben würde,
- jeweils zuzüglich des zustehenden Unterschiedsbetrages im Familienzuschlag nach Art. 69 Abs. 2 (Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag).

Ist das an den Versorgungsempfänger zu zahlende Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag (Art. 26 Abs. 2 BayBeamVG) gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag (Art. 26 Abs. 4 BayBeamVG) erhöht, ist diese Minderung oder Erhöhung bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiel einer Ruhensregelung nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamVG

Ein wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzter Verwaltungsbeamter der Besoldungsgruppe A 12 (verheiratet, ein Kind) bezieht eine Rente in Höhe von 545,33 Euro, denen 16,5 Entgeltpunkte, davon 3,1 Entgeltpunkte für freiwillige Beitragsleistungen zugrunde liegen.

Ruhegehaltfähige Bezüge (Stand 1. Januar 2020)

Grundgehalt	A 12 Stufe 9	4.635,65 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	143,54 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.876,27 Euro

x Ruhegehaltssatz	68,30 Prozent	3.330,49 Euro
./.. Versorgungsabschlag	10,80 Prozent	<u>359,69 Euro</u>
Ruhegehalt		2.970,80 Euro
+ Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag (FZ-UB)		
zwischen Stufe 1 und Stufe 2		<u>122,74 Euro</u>
= Versorgungsbezüge		3.093,54 Euro

Rente

Gesamtentgeltpunkte	16,5	545,33 Euro
davon entfallen auf freiwillige Beitragsleistungen	3,1	<u>102,46 Euro</u>
= anzusetzende Rente		442,87 Euro

Höchstgrenze (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Grundgehalt	A 12 Stufe 11	4.874,20 Euro
Strukturzulage		97,08 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>143,54 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		5.114,82 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,75 Prozent	3.669,88 Euro
./.. Versorgungsabschlag	10,8 Prozent	<u>396,35 Euro</u>
Ruhegehalt		3.273,53 Euro
+ FZ-UB		<u>122,74 Euro</u>
= Höchstgrenze		3.396,27 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB		3.093,54 Euro
zuzüglich anzusetzende Rente		<u>442,87 Euro</u>
= Gesamteinkommen		3.536,41 Euro
./.. Höchstgrenze		<u>3.396,27 Euro</u>
= Ruhensbetrag		140,14 Euro

Ruhegehalt		3.093,54 Euro
./.. Ruhensbetrag		<u>140,14 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		2.953,40 Euro
+ Rente		<u>545,33 Euro</u>
= Gesamtleistung		<u>3.498,73 Euro</u>

IV. Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs

Allgemeines

Im Rahmen der Ehescheidung führt das Familiengericht regelmäßig einen Versorgungsausgleich über die von den Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften durch. Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 werden im Rahmen des scheidungsbedingten Versorgungsausgleichs die in der Ehezeit erworbenen Anrechte jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung). Voraussetzung ist, dass im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsträgers die interne Teilung gesetzlich vorgesehen ist (zum Beispiel Bund). In Bayern gilt nach wie vor die externe Teilung. Dies bedeutet, dass der Versorgungsausgleich wie bisher über die Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (§ 16 VersAusglG).

Die Ehegatten können anstelle des gesetzlichen Halbteilungsgrundsatzes auch eine sogenannte Saldierungsvereinbarung treffen und so den Wertausgleich auf den Saldo der sich gegenüberstehenden ehezeitlichen Anwartschaften beschränken. Dies kann insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn beide Ehegatten über beamtenrechtliche Versorgungsanrechte verfügen.

Die Kosten, die durch die im Versorgungsausgleich begründeten Rentenanwartschaften entstehen, hat der Träger der Beamtenversorgung dem Versicherungsträger zu erstatten. Im Gegenzug sind die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten und gegebenenfalls seiner Hinterbliebenen zu kürzen. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ausgleichsberechtigten bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs

Ist ein Beamter aufgrund eines Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig, werden seine Versorgungsbezüge ab Ruhestandseintritt gekürzt. Befand sich der Beamte zum Zeitpunkt der Scheidung bereits im Ruhestand, wird sein Ruhegehalt mit Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung gekürzt, grundsätzlich unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits oder noch keine Leistungen erhält.

Ausnahmen:

- Auf Antrag des Ruhestandsbeamten kann die Kürzung ausgesetzt werden, solange die ausgleichsberechtigte Person (der frühere Ehegatte) aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte. Die Kürzung ist grundsätzlich in Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre, auszusetzen. Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

Rechtsquelle: §§ 33, 34 VersAuslG

- Beim Tod der ausgleichsberechtigten Person wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht (länger) gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Rechtsquelle: §§ 37, 38 VersAuslG

- Solange die aus einem Versorgungsausgleich ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag in Höhe des sich aus § 35 Abs. 2 VersAuslG ergebenden Betrags ausgesetzt. Dies kann nur bei nach dem 31. August 2009 durchgeführten Versorgungsausgleich der Fall sein.

Rechtsquelle: §§ 35, 36 VersAuslG

Kürzungsbetrag

Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Ausgleichsbetrag, der entsprechend der seit dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge anzupassen ist.

Rechtsquelle: Art. 92 Abs. 2 BayBeamtVG

Liegen mehrere Ehescheidungen vor, in denen der Beamte jeweils Ausgleichspflichtiger war, werden die in jedem Scheidungsverfahren festgestellten Ausgleichsbeträge jeweils vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der Kürzung hochgerechnet und anschließend zu einem gemeinsamen Kürzungsbetrag zusammengefasst.

Beispiel zu Art. 92 BayBeamtVG

Mit rechtskräftigem Urteil des Familiengerichts wurde zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Beamten für die geschiedene Ehegattin (Ausgleichsberechtigte) eine Anwartschaft von monatlich 500 Euro, bezogen auf den 30. September 2016, begründet. Der geschiedene Beamte wird zum 1. Februar 2020 in den Ruhestand versetzt.

Der Kürzungsbetrag, um den die Versorgungsbezüge gekürzt werden, berechnet sich aus dem Ausgangsbetrag von 500 Euro, der sich um die nach dem 30. September 2016 eingetretenen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht.

Begründete Anwartschaften	500,00 Euro
+ Erhöhung zum 1. Januar 2017 um 2,00 Prozent	<u>10,00 Euro</u>
	510,00 Euro
+ Erhöhung zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent	<u>11,99 Euro</u>
	521,99 Euro
+ Erhöhung zum 1. Januar 2019 um 3,20 Prozent	<u>16,70 Euro</u>
	538,69 Euro
+ Erhöhung zum 1. Januar 2020 um 3,20 Prozent	<u>17,24 Euro</u>
= Kürzungsbetrag	<u>555,93 Euro</u>

Das zustehende Ruhegehalt berechnet sich wie folgt:

Ruhegehalt	3.000,00 Euro
./. Kürzungsbetrag nach Art. 92 BayBeamtVG	555,93 Euro
= zustehender Versorgungsbezug (brutto)	<u>2.444,07 Euro</u>



E. Unfallfürsorge

- Überblick -

Unfallfürsorgeleistungen sind Ausfluss der dem Dienstherrn obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht. Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere:

Laufende Zahlungen	Unfallruhegehalt
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für entlassene dienstunfallverletzte Beamte
	Heilverfahren
	Unfallausgleich
Einmalige Zahlungen	Einmalige Unfallentschädigung
	Sachschadenersatz
	Unfallsterbegeld

Rechtsquelle: Art. 45 Abs. 2 und 4 BayBeamTVG

I. Unfallruhegehalt

Voraussetzung

Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhält er ein Unfallruhegehalt. Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Rechtsquelle: Art. 46, 53 Abs. 1 BayBeamTVG

Höhe des Unfallruhegehalts

Die Berechnung des Unfallruhegehalts richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Es ist die aktuelle Besoldungsgruppe zur Zeit der Ruhestandsversetzung ohne Wartefrist einschränkung und die Stufe zugrunde zu legen, die bei anforderungsgerechter Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreicht werden können.
- Die Zurechnungszeit wird nur zur Hälfte berücksichtigt.
- Der nach Art. 26 Abs. 1 BayBeamtVG errechnete Ruhegehaltsatz erhöht sich um 20 Prozentpunkte; das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge und darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge nicht übersteigen.

Rechtsquelle: Art. 53 BayBeamtVG

II. Erhöhtes Unfallruhegehalt

Erhöhtes Unfallruhegehalt wird insbesondere gewährt, wenn ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent erlitten hat und infolge dieses Dienstunfalles wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde.

Rechtsquelle: Art. 54 BayBeamtVG



F. Steuerliche Behandlung

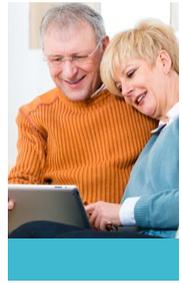
Der Versorgungsbezug ist zu versteuern. Nach § 19 Abs. 2 EStG ist hierbei ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Die Höhe des Versorgungsfreibetrages sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bestimmt sich seit dem Jahr 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden ab dem Jahr 2006 für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen, bis sie (ab dem Jahr 2040) ganz entfallen.

Der zum Ruhestandsbeginn berechnete Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Sie werden jedoch neu berechnet, wenn sich der Versorgungsbezug wegen der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert, zum Beispiel wegen der Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (Art. 83 BayBeamtVG), anderen Versorgungsbezügen (Art. 84 BayBeamtVG) oder Renten (Art. 85 BayBeamtVG).

Beim Wechsel von einem Versorgungsbezug zu einem Hinterbliebenenbezug (Witwen- oder Waisengeld) richten sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Versorgungsurhebers (Verstorbenen).

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ermäßigen sich hierbei jedoch für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel.



G. Hinterbliebenenversorgung

Die Alimentationspflicht des Dienstherrn setzt sich nach dem Tod des Beamten mit einem eigenständigen Anspruch der hinterbliebenen Familienangehörigen fort. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

Laufende Zahlungen	Witwengeld, Waisengeld
	Kinderzuschlag zum Witwengeld
	Kindbezogener Teil des Familienzuschlags (= Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag)
	Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeld-berechtigte Witwen
	Unterhaltsbeitrag für nicht waisengeld-berechtigte Waisen
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeiträge
Einmalige Zahlungen	Bezüge für den Sterbemonat Sterbegeld
	Witwenabfindung
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung

I. Witwengeld beziehungsweise Unterhaltsbeitrag

Anspruch auf Witwengeld

Der überlebende Ehegatte eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten hat grundsätzlich Anspruch auf Witwengeld.

Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als ein Jahr gedauert hat oder wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG erreicht hatte (sogenannte nachgeheiratete Witwe).

Rechtsquelle: Art. 35 BayBeamtVG

Höhe

Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können. Das Witwengeld erhöht sich gegebenenfalls noch um einen Zuschlag nach Art. 74 BayBeamtVG. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, so beträgt das Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts (Zuschlag nach Art. 74 BayBeamtVG ist hier ausgeschlossen). Das Witwengeld ist zu kürzen, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger war als der Verstorbene und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Rechtsquelle: Art. 36, 105 Abs. 1 BayBeamtVG

Die Witwengeldzahlung endet mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Witwe.

Rechtsquelle: Art. 44 Abs. 1 BayBeamtVG

Wegen des gleichzeitigen Bezugs mehrerer Versorgungsbezüge wird auf die Ausführungen und das Beispiel unter D II. verwiesen.

Unterhaltsbeitrag für sogenannte nachgeheiratete Witwen

Besteht kein Anspruch auf Witwengeld, weil die Ehe im Ruhestand geschlossen wurde und der Ruhestandsbeamte die Altersgrenze

bereits erreicht hatte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags sind die Ausführungen in den Nrn. 38.1 BayVV-Versorgung zu berücksichtigen. Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen sind dabei in angemessenem Umfang anzurechnen.

Rechtsquelle: Art. 38 BayBeamtVG

II. Waisengeld

Anspruch

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

Rechtsquelle: Art. 39 BayBeamtVG

Dies gilt nicht, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 Satz 2 BayBG erreicht hatte.

Höhe

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können.

Rechtsquelle: Art. 40 BayBeamtVG

Der Anspruch auf Waisengeld endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag wird das Waisengeld unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung) über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr weitergewährt.

Rechtsquelle: Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayBeamtVG



Anhang

Besoldungstabellen

Die aktuellen Besoldungstabellen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/> auf den Seiten des Landesamts für Finanzen.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmfh.bayern.de
Internet	www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2020 6. Auflage 2020
Titelbild	PantherMedia/Arne Trautmann
Druck	Aktiv Druck & Verlag GmbH, Ebelsbach

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.